



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 5 - Kinder, Jugend, Schulen und Soziales	Frau Heckl

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	18.05.2021	öffentlich	verschoben
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2021	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.06.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Grundsatzentscheidung und Richtlinie für Gespräche zur Einrichtung von Kindertagesstätten

**Anlagen:**

Gesetze\_Kita\_Investitionsförderung

---

**Sachverhalt:**

Bei der Gemeinde Gauting melden immer wieder Investoren und Träger für Kinderbetreuungseinrichtungen Interesse an, in der Gemeinde Gauting eine Kinderbetreuungseinrichtung zu eröffnen und ggf. in einen Neubau oder in den Umbau einer Immobilie zu investieren.

Wie auch im Fall des BRK Kinderhauses Henry&Henriette, wird vorgeschlagen, der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen durch Dritte 50% der förderfähigen Kosten übernehmen. Bei Investitionen in den Erwerb und/oder den Neubau einer Immobilie sind eine dingliche Sicherung des gemeindlichen Zuschusses sowie ein Förderbescheid über den kommunalen Zuschuss verpflichtend. Bei allen anderen kommunalen Zuschüssen zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ist ein Förderbescheid erforderlich.

Siehe hierzu auch:

Art. 28 BayKiBiG Investitionskostenförderung

1Der Staat gewährt nach Maßgabe des Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. 2Die Gewährung von Finanzhilfen setzt zudem voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. 3Sie beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.

Förderfähig nach Art. 10 FAG i. v. m. FAZR und dem Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung ist der Neubau, Umbau, die Erweiterung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Förderfähig gemäß der Zuweisungsrichtlinie (FAZR) sind bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen, Flächen nach dem Summenraumprogramm. Die maximal zuweisungsfähige Fläche wird nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

Nutzungsfläche der jeweiligen Einrichtungen

- a) Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum
- b) Werk-/Therapieraum (bei Horten)

- c) Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)  
zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume
  - a) Lagerraum
  - b) Leiterinnenzimmer
  - c) Personalraum
  - d) Küche mit Vorratsraum
  - e) Elternwarteraum
  - f) Mehrzweckraum
  - g) Speiseraum
- = zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung

Verkehrsflächen, Versorgungsräume, etc. werden nicht gefördert, ebenso wie Außenspielflächen.

Es wird vorgeschlagen, Kriterien aufzustellen, die von der Verwaltung als Grundlage für Gespräche mit Trägern und Investoren genutzt werden können, damit ggf. schnelle Entscheidungen für die Umsetzung getroffen werden können.

Daneben schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss zur Höhe der möglichen Kostenübernahme zu fassen, mit dem die Verwaltung bei Träger- und Investorenanfragen für alle Betreuungsarten schnell handeln kann.

Zu differenzieren sind Neubau, Umbau, Erweiterung bei der Einrichtung von BayKiBiG geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen, die Einrichtung von BayKiBiG geförderten Großtagespflegen und die Einrichtung von nicht BayKiBiG geförderten Mittagsbetreuungsplätzen.

Zu beachten ist außerdem, dass Maßnahmen nach dem FAG nur förderfähig sind, wenn die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben 100.000,- Euro überschreiten. Im Bereich unter dieser „Bagatellgrenze“, z. B. bei der Einrichtung einer Großtagespflege, eines Waldkindergartens oder einer Mittagsbetreuung, könnte die Gemeinde 50% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme unterstützen, max. aber 100.000,- Euro.

Kriterien könnten beispielsweise sein (Aufzählung nicht abschließend):

- a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
- b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden.
- d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
- e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
- f) Die Gruppenräume werden für die maximale Anzahl an Kindern im Rahmen der Betriebserlaubnis des Landratsamtes o. a. Vorschriften genutzt.
- g) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten.
- h) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt die Großraumzulage in voller Höhe durch den Träger gezahlt.
- i) Vorlage eines Konzepts wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
- j) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
- k) ...

Kriterien ähnlich wie beim Trägerauswahlverfahren der Landeshauptstadt München, siehe dazu: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/Betrieb-und-Gruendung-einer-Kita/traegerauswahlverfahren.html>

In der Fraktionssprecherrunde wurden folgende Kriterien vorbesprochen, die erneut zur Beratung und Beschlussfassung stehen:

- a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
- b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. (BayBEP sind Leitlinien, keine Rechtsgrundlage, dieser Punkt soll als Schutz vor Trägern dienen, die z. B. auf Grund eines Konzeptes keine I-Kinder aufnehmen wollen)
- c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird teilweise von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden. (Höherer Bedarf an U3 Plätzen, daher die Aufnahme von Zweijährigen die unterjährig das 3. Lebensjahr vollenden.)
- d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
- e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
- f) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten, wenn entsprechender Bedarf ermittelt werden konnte.
- g) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt entsprechend TVöD, weitere Zulagen in voller Höhe durch den Träger gezahlt. (Hinweis: Die Gemeinde Gräfelfing wie auch die Landeshauptstadt München zahlen lediglich an die Mitarbeiter der kommunalen Kinderbetreuungsstätten diese Zulagen, nicht aber an Mitarbeiter von fremden Trägern)
- h) Vorlage eines Konzepts wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
- i) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
- j) Das Angebot muss einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen.
- k) Der Standort „des Investors“ muss einer quartiersbezogenen Bedarfsanalyse entsprechen.

## 1. Finanzielle Auswirkungen

JA  (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

Die Auswirkungen sind abhängig vom Beschluss des Gemeinderates und von der jeweils zu fördernden Investitionssumme.

## **Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0205/XV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei allen Träger- und Investorenanfragen für Kinderbetreuungseinrichtungen die Übernahme von 50% der förderfähigen Kosten unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich in Aussicht zu stellen.

- a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
- b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behin-

derung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. (BayBEP sind Leitlinien, keine Rechtsgrundlage, dieser Punkt soll als Schutz vor Trägern dienen, die z. B. auf Grund eines Konzeptes keine I-Kinder aufnehmen wollen)

- c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird teilweise von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden. (Höherer Bedarf an U3 Plätzen, daher die Aufnahme von Zweijährigen die unterjährig das 3. Lebensjahr vollenden.)
- d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
- e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
- f) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten, wenn entsprechender Bedarf ermittelt werden konnte.
- g) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt entsprechend TVöD, weitere Zulagen in voller Höhe durch den Träger gezahlt. (Hinweis: Die Gemeinde Gräfelfing wie auch die Landeshauptstadt München zahlen lediglich an die Mitarbeiter der kommunalen Kinderbetreuungsstätten diese Zulagen, nicht aber an Mitarbeiter von fremden Trägern)
- h) Vorlage eines Konzeptes wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
- i) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
- j) Das Angebot muss einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen.
- k) Der Standort „des Investors“ muss einer quartiersbezogenen Bedarfsanalyse entsprechen.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, auch dann die Übernahme von 50 % der förderfähigen Kosten grundsätzlich in Aussicht zu stellen, wenn Investoren oder Träger Maßnahmen zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen durchführen, wenn die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben 100.000,- Euro nicht überschreiten und es deshalb keine FAG Förderung auf Grund der Bagatellgrenze gibt (50% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme, max. aber mit 100.000,- Euro). Dies kann der Fall sein bei der Einrichtung einer Großtagespflege, eines Waldkindergartens oder einer Mittagsbetreuung. Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
- b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. (BayBEP sind Leitlinien, keine Rechtsgrundlage, dieser Punkt soll als Schutz vor Trägern dienen, die z. B. auf Grund eines Konzeptes keine I-Kinder aufnehmen wollen)
- c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird teilweise von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden. (Höherer Bedarf an U3 Plätzen, daher die Aufnahme von Zweijährigen die unterjährig das 3. Lebensjahr vollenden.)
- d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
- e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
- f) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten, wenn entsprechender Bedarf ermittelt werden konnte.
- g) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt entsprechend TVöD, weitere Zulagen in voller Höhe durch den Träger gezahlt. (Hinweis: Die Gemeinde Gräfelfing wie auch die Landeshauptstadt München zahlen lediglich an die Mitarbeiter der kommunalen Kinderbetreuungs-

- stätten diese Zulagen, nicht aber an Mitarbeiter von fremden Trägern)
- h) Vorlage eines Konzepts wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
  - i) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
  - j) Das Angebot muss einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen.
  - k) Der Standort „des Investors“ muss einer quartiersbezogenen Bedarfsanalyse entsprechen.

### **Beschlussvorschlag für Gemeinderat:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0205/XV.WP.
2. Der Gemeinderat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:  
Die Verwaltung wird ermächtigt, bei allen Träger- und Investorenanfragen für Kinderbetreuungseinrichtungen die Übernahme von 50% der förderfähigen Kosten unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich in Aussicht zu stellen.
  - a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
  - b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. (BayBEP sind Leitlinien, keine Rechtsgrundlage, dieser Punkt soll als Schutz vor Trägern dienen, die z. B. auf Grund eines Konzeptes keine I-Kinder aufnehmen wollen)
  - c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird teilweise von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden. (Höherer Bedarf an U3 Plätzen, daher die Aufnahme von Zweijährigen die unterjährig das 3. Lebensjahr vollenden.)
  - d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
  - e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
  - f) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten, wenn entsprechender Bedarf ermittelt werden konnte.
  - g) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt entsprechend TVöD, weitere Zulagen in voller Höhe durch den Träger gezahlt. (Hinweis: Die Gemeinde Gräfelfing wie auch die Landeshauptstadt München zahlen lediglich an die Mitarbeiter der kommunalen Kinderbetreuungsstätten diese Zulagen, nicht aber an Mitarbeiter von fremden Trägern)
  - h) Vorlage eines Konzepts wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
  - i) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
  - j) Das Angebot muss einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen.
  - k) Der Standort „des Investors“ muss einer quartiersbezogenen Bedarfsanalyse entsprechen.
3. Der Gemeinderat fasst folgenden Grundsatzbeschluss:  
Die Verwaltung wird ermächtigt, auch dann die Übernahme von 50 % der förderfähigen Kosten grundsätzlich in Aussicht zu stellen, wenn Investoren oder Träger Maßnahmen zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen durchführen, wenn die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben 100.000,- Euro nicht überschreiten und es deshalb keine FAG Förderung auf Grund der Bagatellgrenze gibt (50% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme, max. aber mit 100.000,- Euro). Dies kann der Fall sein bei der Einrichtung einer Großtagespflege, eines Waldkindergartens oder einer Mittagsbetreuung. Diese Förderung erfolgt unter folgenden Vo-

oraussetzungen (*siehe Kriterien aus dem Sachverhalt*):

- a) Fördervoraussetzungen nach BayKiBiG und AVBayKiBiG müssen im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen und Großtagespflegen erfüllt sein.
- b) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten. (BayBEP sind Leitlinien, keine Rechtsgrundlage, dieser Punkt soll als Schutz vor Trägern dienen, die z. B. auf Grund eines Konzeptes keine I-Kinder aufnehmen wollen)
- c) Die Erstbelegung der vorhandenen Kita-Plätze wird teilweise von der Gemeinde vorgenommen. Diese kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Zweijährigen belegt werden. (Höherer Bedarf an U3 Plätzen, daher die Aufnahme von Zweijährigen die unterjährig das 3. Lebensjahr vollenden.)
- d) Die Teilnahme an Little Bird oder einem alternativen von der Gemeinde Gauting zur Verfügung gestellten Online-Anmeldesystem ist zwingend erforderlich.
- e) Die Höchstbeträge der Gebühren der anderen in Gauting ansässigen Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen nicht überschritten werden.
- f) An mindestens 4 Tagen die Woche wird die maximale Betreuungszeit von 10 Stunden angeboten, wenn entsprechender Bedarf ermittelt werden konnte.
- g) Das Personal erhält zusätzlich zum Gehalt entsprechend TVöD, weitere Zulagen in voller Höhe durch den Träger gezahlt. (Hinweis: Die Gemeinde Gräfelfing wie auch die Landeshauptstadt München zahlen lediglich an die Mitarbeiter der kommunalen Kinderbetreuungsstätten diese Zulagen, nicht aber an Mitarbeiter von fremden Trägern)
- h) Vorlage eines Konzepts wie in Zeiten des Personalmangels und bei Personalausfall eine Vollbelegung bzw. maximale Auslastung gewährleistet werden kann (Personal- und Ausfallmanagement, Auslastungs- und Belegungsstrategien)
- i) Um das Risiko von Leerständen zu verringern, wird vorgeschlagen Träger auszuschließen, die 24 Monate nach der Eröffnung einer Betreuungseinrichtung zum Januar (laut KiBiG.web) eine Auslastung von unter 85% hatten und im Vorjahr eine Auslastung von unter 70% im Jahresdurchschnitt.
- j) Das Angebot muss einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe zugutekommen.
- k) Der Standort „des Investors“ muss einer quartiersbezogenen Bedarfsanalyse entsprechen.

-

**Gauting, 22.06.2021**

---

**Unterschrift**